

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 485 vom 27. Dezember 2017

BE Obergericht, 2017-12-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_485

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 485 du 27 décembre 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 485 del 27 dicembre 2017

Regeste

Vorsorgliche Unterbringung in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung

Erwägungen

E. 1

Die Verfügung der Jugendanwaltschaft Region Emmental-Oberaargau vom 15. November 2017 sei aufzuheben.

E. 2

Gemäss Art. 39 Abs. 2 Bst. a der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO; SR 312.1) ist gegen die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen die Beschwerde zulässig. Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern ergibt sich aus Art. 39 Abs. 3 JStPO und Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts (OrR OG; BSG 162.11). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und damit zur Ergreifung der Beschwerde legitimiert (Art. 38 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 JStPO i.V.m. Art. 382 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0)). Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

In Absprache mit den zivilrechtlichen Behörden wurde [...] vorsorglich die Schutzmassnahme der Unterbringung in einer offenen Behandlungseinrichtung angeordnet. Der Eintritt erfolgte mit geschlossener Eintrittsphase am 30.01.2017 in der Universitären Psychiatrischen Klinik Basel (UPK). Für den dortigen Klinikaufenthalt wurden folgende Ziele definiert: - Psychiatrische Begutachtung - Beruhigung und Stabilisierung der Lebenssituation - Suchtmittelentzug, insbesondere Alkoholentzug - Durchführung einer psychiatrischen Begutachtung - Distanz zum aktuellen sozialen Milieu - Finden einer angemessenen Anschlusslösung - Keine strafbaren Handlungen

E. 4

Während des Aufenthalts in der UPK wurde A. _____ durch Frau Dr. med. C. _____ [...] begutachtet. Frau C. _____ hat in ihrem Gutachten vom 09.06.2017 eine Weiterplatzierung in ein Ausbildungswohnheim mit sozialpädagogischem Konzept und internen Ausbildungsplätzen empfohlen, weshalb mit Verfügung vom 18.09.2017 vorsorglich die Schutzmassnahme der Unterbringung in einer offenen Erziehungseinrichtung, namentlich in der J. _____ in F. _____, angeordnet wurde. Der Wechsel von der UPK in die J. _____ erfolgte per 18.09.2017.

E. 5

Mit der dortigen Platzierung hätte die Stabilisierung von A._____ im offenen Rahmen angestrebt werden sollen [...]. Doch bereits am 28.09.2017 musste die Probezeit in der J._____ abgebrochen und A._____ zurück in die UPK versetzt werden.

E. 6

Nach der Rückkehr in die UPK zeigte sich A._____ wiederholt oppositionell und abwertend gegenüber der Klinik. Ab dem 25.10.2017 verweigerte er seine orale Medikation [...]. Erst nachdem ihm eingehend erklärt worden war, dass sich seine Bedürfnisse in eine Psychotherapie zu begeben und sich dort behandeln zu lassen und seine grundsätzliche Ablehnung der Medikation widersprechen, nahm er einen Tag später eines der beiden Medikamente wieder ein. A._____ störte mit seinem Verhalten das Stationsmilieu und gefährdete seine Mitpatienten in ihren eigenen Fortschritten, indem er sie durch sein Beispiel negativ beeinflusste. A._____ beschwerte sich seit der Rückkehr immer wieder darüber, dass ihm der Aufenthalt in der Jugendforensischen Abteilung nichts bringe. Die durch die UPK angebotenen milieuthérapeutischen Angebote wollte er nicht nutzen, weshalb ein dortiger Aufenthalt nicht mehr zielführend sein konnte.

E. 7

A._____ äusserte den Wunsch, nach Münsingen in das Psychiatriezentrum versetzt zu werden. [...] Die Rückmeldung der zuständigen Person des PZMs [...] ergab, dass sich A._____ während des Vorstellungsgesprächs am 27.10.2017 therapieerfahren und fassadär zeigte. A._____ habe sich laut Herrn D._____ stark für einen Platz im PZM eingesetzt und schien genau zu wissen, was er sagen musste, um eine Zusage zu erhalten. Über anderweitige Themen, insbesondere seine Delikte und den Drogenkonsum, gab er hingegen nur eingeschränkt Auskunft. Nach Einschätzung von Herrn D._____ wäre eine Aufnahme des jungen Mannes mit grossen Fragezeichen verbunden gewesen. Da es in der Erwachsenenpsychiatrie bezüglich Drogenkonsum und Absprachefähigkeit keinen Spielraum gebe, hätte wohl mit einem raschen Abbruch des Aufenthaltes gerechnet werden müssen. Vor diesem Hintergrund konnte dem Wunsch von A._____ [...] nicht entsprochen werden.

4

E. 7.1

Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]). Die Freiheit darf einer Person nur in den vom Gesetz selbst vorgesehenen Fällen und nur auf die im Gesetz vorgeschriebene Weise entzogen werden. Jede Person, der die Freiheit entzogen wird, hat Anspruch darauf, unverzüglich und in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe des Freiheitsentzugs und über ihre Rechte unterrichtet zu werden (Art. 31 Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 BV). Während der jugendstrafprozessualen Untersuchung kann die zuständige Behörde, hier die Jugendanwaltschaft, gemäss Art. 5 JStG vorsorglich die jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen nach Art. 12-15 JStG anordnen. Nach Art. 15 Abs. 1 JStG ordnet die Jugendanwaltschaft eine vorsorgliche Unterbringung des Jugendlichen an, wenn dessen notwendige Erziehung und Behandlung nicht anders sichergestellt werden kann. Die Unterbringung erfolgt bei Privatpersonen oder in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen, die in der Lage sind, die erforderliche erzieherische oder

therapeutische Hilfe zu leisten. Gemäss Art. 15 Abs. 1 JStG ist die Unterbringung – in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips – nur dann anzuordnen, wenn die notwendige Erziehung und Behandlung des Jugendlichen nicht anders sichergestellt werden kann. Eine Unterbringung ist etwa in Fällen unvermeidbar, in welchen Eltern hoffnungslos überfordert sind, sie selbst ein Kind gefährden (Gewalt, sexuelle Übergriffe, Vernachlässigung), das Sozialverhalten des Jugendlichen derart gestört ist, dass laufend neue Probleme entstehen, eine verfestigte Ausweich- oder Fortlauf-Symptomatik vorliegt oder zu einer Subkultur (z.B. Drogen-

9 scene) Distanz hergestellt werden muss (GÜRBER/HUG/SCHLÄFLI, in: Basler Kommentar Strafrecht, 3. Aufl. 2013, N. 3 zu Art. 15 JStG). Die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung darf gemäss Art. 15 Abs. 2 JStG nur angeordnet werden, wenn sie für den persönlichen Schutz oder für die Behandlung der psychischen Störung des Jugendlichen unumgänglich (Bst. a) oder für den Schutz Dritter vor schwer wiegender Gefährdung durch den Jugendlichen notwendig ist (Bst. b). Erforderlich ist ferner das Vorliegen eines medizinischen oder psychologischen Gutachtens (Abs. 3). Sämtliche vorsorglichen Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 12 ff. JStG i.V.m. Art. 5 JStG müssen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit gemäss Art. 36 Abs. 3 BV wahren. Die Massnahme muss somit zur Zielerreichung geeignet und erforderlich sein, und es muss eine vernünftige Relation bestehen zwischen dem Eingriff und dem angestrebten Ziel (Urteil des Bundesgerichtes 1B_32/2011 vom 15. Februar 2011 E. 2.6 m.w.H.).

E. 7.2

Vorweg wird auf die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung (vorne E. 3) sowie auf die Stellungnahme der Leitenden Jugendanwaltschaft verwiesen (vorne E. 5), welchen nur Weniges beizufügen ist. Was der Beschwerdeführer insbesondere zur seiner Einschätzung nach wenig gravierenden Entwicklung in den letzten Monaten sowie zur Verhältnismässigkeit der Unterbringung in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung vorbringt, überzeugt nicht. Auch erscheint das pauschale Bestreiten der Vorfälle in der J._____ wenig glaubhaft. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die verantwortlichen Personen der J._____ derart spezifische Vorkommnisse wie das Anzünden von Papier, das Androhen von Schlägen oder das Erzeugen von Stichflammen mit einem Desinfektionsspray erfinden oder fälschlicherweise dem Beschwerdeführer anlasten sollten. Gerade das Hantieren mit Desinfektionsmitteln und Feuer stellt eine beträchtliche Gefährdung nicht nur für den Beschwerdeführer selbst, sondern auch für Drittpersonen dar. Diese Vorfälle sind als schwerwiegend zu bezeichnen. Hinzu tritt die gravierende Selbstgefährdung, musste der Beschwerdeführer doch zum Beispiel am 31. Oktober 2017 in reduzierten Allgemeinzustand durch die Polizei zurückgeführt werden. Seine Entwicklung ist massiv gefährdet. Das Ergänzungsgutachten vom 6. November 2017 kam vor dem Hintergrund des Verlaufs der letzten Monate, der revidierten Einschätzung der Persönlichkeit und des Verhaltens im Zusammenhang mit Substanzkonsum und somit der revidierten Diagnosen zum Schluss, dass die Massnahmeempfehlungen revidiert werden müssten. Der Beschwerdeführer zeige sich momentan klar fluchtgefährdet, mit zunehmendem Suchtdruck auch selbstgefährdend, und unter Einbezug der vermehrt handlungsleitenden dissozialen Anteile und der grenzverletzenden Handlungen im Verlauf ebenfalls fremdgefährdend. Es zeigt sich also deutlich, dass zur Beurteilung der Frage, ob eine vorsorgliche Unterbringung in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung notwendig ist, nicht mehr auf das ursprüngliche Gutachten vom 9. Juni 2017 abgestellt werden kann.

Dieses Vorgehen kann auch nicht als «un- durchschaubarer Zickzackkurs» abgetan werden. Vielmehr ist aufgrund der Aggra- vation des stark fehlerhaften Verhaltens des Beschwerdeführers schlicht von einer besseren Einsicht der Gutachterin auszugehen. Wie selbst der Beschwerdeführer letztlich anerkennt, ergibt sich die Unumgänglichkeit (i.S.v. Art. 15 Abs. 2 Bst. a

E. 7.3

Nach dem Gesagten ist die Verfügung der Jugendanwaltschaft vom 15. November 2017 nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen. 8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt er unterliegende Beschwerdeführer die Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 200.00 (Art. 44 Abs. 2 JStPO i.V.m. Art. 428 Abs. 1 StPO, Art. 33 des Dekrets betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [VKD; BSG 161.12]). Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin wird am Ende des Verfahrens durch die Jugendanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgesetzt (Art. 3 Abs. 1 JStPO i.V.m. Art. 135 Abs. 2 StPO).

E. 8

Aufgrund des Verlaufs der letzten fünf Monate seit dem Gutachten wurde von Seiten der Jugend- anwaltschaft eine ergänzende Beurteilung [...] angefordert. Dem Ergänzungsgutachten vom 06.11.2017 ist in Bezug auf den Verlauf der letzten fünf Monaten zu entnehmen, dass A._____ vier Wochen nach der Gutachtenseröffnung aus der UPK entwich und erst nach zehn Tagen durch die Polizei aufgegriffen und zurück geführt werden konnte. Bereits im Juli zeigte A._____ grenzüberschreitendes Verhalten, indem er Mitpatienten angeblich im Spass schlug und diese beim Fangen spielen an den Geschlechtsteilen berührte. Zwischen der ersten Entwei- chung und einem Probeeintritt im Jugenddorf G._____ verhielt und äusserte sich A._____ zunehmend dissozial (positive Urinproben auf THC, rassistische Äusserungen gegenüber Mitpati- enten und verbale Bedrohung von Mitarbeitern). Aufgrund sabotierenden Verhaltens durch rechts- radikale Äusserungen dauerte der Aufenthalt in G._____ lediglich einen Tag. Nach der Rück- kehr in die UPK bedrohte A._____ eine Mitarbeiterin erneut massiv und entwich wiederum für drei Tage. Der anschliessend durchgeführte Drogentest war auch dieses Mal positiv auf Cannabis. Nach dem zweiwöchigen Aufenthalt in der J._____ resp. der darauffolgenden Rückkehr nach Basel war A._____s Verhalten weiterhin grenzüberschreitend (fraglicher Diebstahl und zwei Entweichungen). Nach dem durch ihn gewünschten Vorstellungsgespräch im PZM kehrte A._____ nicht wie geplant in die UPK zurück [...]. Am 31.10.2017 konnte A._____ in redu- ziertem Allgemeinzustand durch die Polizei in die UPK gebracht werden. Insgesamt waren die letzten fünf Monate somit geprägt von unkorrigierbarem und grenzverletzendem Verhalten. Durch seine Entweichungen entzog er sich zudem der Auseinandersetzung mit den geforderten Entwick- lungsschritten und zeigte immer wieder einen offensichtlich massiven Druck in Bezug auf den Substanzkonsum. Nach Einschätzung der UPK seien die im Gutachten vom 09.06.2017 beschrie- benen altersinadäquaten, unreifen und damit defizitären Anteile im Zusammenhang mit dem psy- chosozialen Zustand, den Emotionen und der Moralvorstellung im Verlauf der dortigen Platzierung unerwartet mehr und vor allem ungünstig handlungsleitend in den Vordergrund gedrungen. Das Ergänzungsgutachten stellt demnach eine gegenüber dem Gutachten vom 09.06.2017 revidierte Diagnose der kombinierten Persönlichkeitsstörung mit dissozialen und emotional-instabilen Antei- len sowie eines Abhängigkeitssyndroms von Cannabis und eines episodischen Substanzge-

brauchs. Vor dem Hintergrund des Verlaufs und der neu gestellten Diagnosen revidieren Frau C._____ und Herr H._____ im Rahmen des Ergänzungsgutachtens vom 06.11.2017 die Massnahmeempfehlung hin zu einer geschlossenen Unterbringung.

E. 9

[...] Der Verlauf der letzten Monate hat gezeigt, dass A._____ mit seinem Verhalten seine weitere Entwicklung massiv gefährdet. Durch den zunehmend erhöhten Suchtdruck und die damit verbundenen Entweichungen verunmöglicht er eine Auseinandersetzung mit seinem Problemverhalten und mögliche Entwicklungsschritte diesbezüglich. Aufgrund der vermehrt handlungsleitenden dissozialen Anteilen und grenzverletzenden Handlungen zeigt sich A._____ auch vermehrt fremdgefährdend. Es hat sich deshalb gezeigt, dass der Prozess einer nachhaltigen Weiterentwicklung seiner Persönlichkeit und seiner Verhaltensweisen sowie der beruflichen Integration im offenen Rahmen nicht stattfinden kann. Aus diesem Grund ist die Notwendigkeit einer vorsorglichen Schutzmassnahme im geschlossenen Rahmen klar gegeben, verhältnismässig und notwendig.

E. 10

JStG) einer vorsorglichen Unterbringung in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung eben vorrangig aus seinem Verhalten nach der Gutachtenseröffnung am 9. Juni 2017. Unbestritten ist in rechtlicher Hinsicht, dass eine genügende gesetzliche Grundlage besteht (Art. 15 Abs. 2 JStG) und dass die vorsorgliche Unterbringung des Beschwerdeführers in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung im öffentlichen Interesse liegt. Des Weiteren erweist sich die angeordnete Massnahme auch als geeignet, erforderlich sowie zumutbar (vgl. Art. 36 Abs. 3 BV) und damit zu seinem persönlichen Schutz als zwingend: Keine andere Schutzmassnahme vermag den Beschwerdeführer – wie die vergangenen Monate eindrücklich gezeigt haben – derzeit davor zu schützen, dass die festgestellten altersinadäquaten, unreifen und damit defizitären Anteile im Zusammenhang mit dem psychosozialen Zustand, den Emotionen und der Moralvorstellung noch mehr und ungünstig in den Vordergrund treten. Die für ihn derzeit hochgradig angezeigte sehr enge Begleitung durch Fachpersonen in erzieherischer, sozialer und therapeutischer Hinsicht kann einzig in einem geschlossenen Rahmen – also nicht in einer offenen Erziehungseinrichtung – geboten werden. Mit der vorsorglichen Anordnung der Schutzmassnahme der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung wurde die mildeste geeignete Massnahme gewählt, um dem Beschwerdeführer zu einer deliktsfreien Zukunft zu verhelfen und zu verhindern, dass sich bei ihm die festgestellten Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung weiter akzentuieren. Die vorsorgliche Unterbringung ist auch verhältnismässig im engeren Sinne, da es für den Beschwerdeführer im Sinne einer vernünftigen Relation zumutbar ist, bis auf weiteres – idealerweise bis rasch markante Verbesserungen eintreten – in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung untergebracht zu werden. Im Übrigen wird die Verhältnismässigkeit der angeordneten Unterbringung als schwerer Grundrechtseingriff freilich fortwährend durch die Jugendstaatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit den involvierten Institutionen zu überprüfen sein.

E. 11

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 200.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Die amtliche Entschädigung wird am Ende des Verfahrens durch die Jugendanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgesetzt. 4. Zu eröffnen: -

dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwältin B. _____ - der Leitung
Jugendanwaltschaft Mitzuteilen: - der Regionalen Jugendanwaltschaft
Emmental-Oberaargau, Jugendanwältin E. _____ (mit den Akten) Bern, 27. Dezember
2017 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Die Präsidentin: Oberrichterin
Schnell Der Gerichtsschreiber: Müller i.V. Gerichtsschreiberin Lauber Die Kosten des
Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung
gestellt. Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit
Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14,
Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17.
Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt
werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.